

Neues für die Gruppenbesteuerungswelt 2011

Das Thema Gruppenbesteuerung und Organschaft wurde auf die Agenda 2011 gesetzt, wie von Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, zu erfahren war. Das birgt die Chance, die sehr aufwendigen Bedingungen hinsichtlich der inländischen Organschaft wie Gewinnabführungsverträge, Mindestdauer 5 Jahre usw. stark zu vereinfachen. Auch eine Verlustverrechnung innerhalb der Gruppe über europäische Grenzen hinweg wird diskutiert. Die steuerpolitische Kommission hat dieses Thema regelmäßig angesprochen und wird es im Sinne der Mitglieder von „Die Familienunternehmer“ weiterhin aktiv begleiten. Wir freuen uns, dass doch noch Bewegung in die Angelegenheit kommt.

Unerfreuliche Entscheidung des BFH

Laut eines BFH vom Juni 2010 geht die Abschreibung für ein Wirtschaftsgut, das einem steuerlichen Betriebsvermögen zuzurechnen ist, verloren, wenn versäumt wurde, dies zu tun. Wird das Versäumnis erkannt, ist das Wirtschaftsgut zum Restwert einzulegen, so als ob bei richtiger Behandlung die Abschreibung durchgeführt worden wäre. Die Einlage zum Teilwert, wie betriebswirtschaftlich geboten, wurde verworfen. Bei diesem Urteil handelt es sich um ein privat gehaltenes Patent, das einer GmbH zur Nutzung überlassen wurde. Durch Annahme einer Betriebsaufspaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung kam es zwangsweise zu einer verspäteten Einlage ins Betriebsvermögen. Vorsicht: Bei Veräußerungsgewinnen kommt es damit zu einer zweifachen Besteuerung.

Zweifel an der Mindestbesteuerung

Der BFH hat mit Beschluss vom 26.08.2010 entschieden, dass die seit 2004 geltende Verlustverrechnungsbegrenzung im Sinne des § 10d EStG auf 1 Mio. Euro und mit Überschreitung dieser 1 Mio. nur mit 60 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte unzulässig ist und gegen das objektive Nettoprinzip verstößt. Der BFH führt aus, dass in der Gesetzesbegründung zur Einführung der Mindestbesteuerung darauf hingewiesen wurde, dass dadurch keine Verluste endgültig verloren gehen würden. Dies passiert jedoch zum Beispiel bei Betriebsschließung. Derartige Fälle in jedem Fall durch Einspruch offen zu halten. Nicht ausgeführt hat der BFH wie der § 8c KStG, bei Verlust des Verlustes im Falle von Gesellschafterwechsel einzuordnen ist.

Joachim Schramm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer-ASU e. V.“, Berlin